

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 50 der Verfassung von Berlin)

**Bundsratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches und der
Strafprozessordnung – „Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen“**

Der Senat von Berlin
SenJustV - III C - 4005/1/1
Telefon: 9013 (913) - 3047

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin
über Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung -
„Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen“

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat beschlossen, den von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit Senatsvorlage Nr. S-1350/2024 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes

**zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung -
„Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen“**

in den Bundesrat mit einzubringen.

A. Begründung:

Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen sollen gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung einer zunehmenden Anzahl von Bedrohungshandlungen besser geschützt und insbesondere die Organisierte Kriminalität auch in diesem Phänomenbereich, der zum integralen Bestandteil ihres Vorgehens gehört, noch intensiver bekämpft werden.

Aus der justiziellen Praxis und auch im Rahmen der medialen Berichterstattung sind in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Bedrohungshandlungen gegenüber Verfahrensbeteiligten bekannt geworden. So wird berichtet, dass Zeuginnen und Zeugen nach Anzeigeerstattung auch mit Schusswaffen, vor einer Zeugenvernehmung direkt vor dem Gerichtssaal oder während einer Verhandlungspause zum Beispiel durch Angeklagte eingeschüchtert oder nach einer Zeugenaussage von Angehörigen einer Großfamilie aufgesucht und bedroht wurden. Zudem wurden Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte – unter anderem mit dem Tod – bedroht, teilweise mit der Folge von längerem polizeilichen Personenschutz, in einem Fall musste wegen einer Bombendrohung der Gerichtssaal geräumt werden, Privatadressen und Rufnummern wurden beschafft und unter anderem für Zusendungen (in einem Fall eines Vogelkadavers) verwendet, und es wurde auch zu Angehörigen der Richterschaft Kontakt aufgenommen. Überdies erscheinen in der Praxis auch Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher schutzbedürftig, insbesondere soweit diese als Angehörige einer bestimmten Ethnie bzw. Sprachgemeinschaft zu deren prozessualen Nachteil tätig werden.

Dem bestehenden Handlungsbedarf mit Blick auf die zu beobachtende reduzierte Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten im Kontext von Ermittlungs- und Strafverfahren wird durch die Einführung einer materiell-rechtlichen strafrechtlichen Regelung – der Einführung eines weiteren Regelbeispiels für den Tatbestand der Nötigung in § 240 Abs. 4 Nr. 3 Strafgesetzbuch (neu) – nachgekommen.

Dieser materielle Schutz soll durch prozessuale Regelungen – die Aufnahme der Taten in die Kataloge des §§ 100a Abs. 2 und 100g Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) – flankiert werden.

So wird auch ein klares gesetzgeberisches Signal für einen besseren Schutz im Bereich der Justiz gesendet.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von der Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung profitieren Zeuginnen und Zeugen und alle Gerichtspersonen gleichermaßen.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

G. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Berlin, den 10. September 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz
und Verbraucherschutz

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung – Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen

A. Problem und Ziel

Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen sollen gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung einer zunehmenden Anzahl von Bedrohungshandlungen besser geschützt und insbesondere die Organisierte Kriminalität auch in diesem Phänomenbereich, der zum integralen Bestandteil ihres Vorgehens gehört, noch intensiver bekämpft werden.

Aus der justiziellen Praxis und auch im Rahmen der medialen Berichterstattung sind in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Bedrohungshandlungen gegenüber Verfahrensbeteiligten bekannt geworden. So wird berichtet, dass Zeuginnen und Zeugen nach Anzeigeerstattung auch mit Schusswaffen, vor einer Zeugenvernehmung direkt vor dem Gerichtssaal oder während einer Verhandlungspause zum Beispiel durch Angeklagte eingeschüchtert oder nach einer Zeugenaussage von Angehörigen einer Großfamilie aufgesucht und bedroht wurden. Zudem wurden Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte – unter anderem mit dem Tod – bedroht, teilweise mit der Folge von längerem polizeilichen Personenschutz, in einem Fall musste wegen einer Bombendrohung der Gerichtssaal geräumt werden, Privatadressen und Rufnummern wurden beschafft und unter anderem für Zusendungen (in einem Fall eines Vogelkadavers) verwendet, und es wurde auch zu Angehörigen der Richterschaft Kontakt aufgenommen. Überdies erscheinen in der Praxis auch Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher schutzbedürftig, insbesondere soweit diese als Angehörige einer bestimmten Ethnie bzw. Sprachgemeinschaft zu deren prozessualen Nachteil tätig werden.

Dem bestehenden Handlungsbedarf mit Blick auf die zu beobachtende reduzierte Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten im Kontext von Ermittlungs- und Strafverfahren wird durch die Einführung einer materiell-rechtlichen strafrechtlichen Regelung – der Einführung eines weiteren Regelbeispiels für den Tatbestand der Nötigung in § 240 Abs. 4 Nr. 3 Strafgesetzbuch (neu) - nachgekommen.

Dieser materielle Schutz soll durch prozessuale Regelungen – die Aufnahme der Taten in die Kataloge des §§ 100a Abs. 2 und 100g Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) - flankiert werden.

So wird auch ein klares gesetzgeberisches Signal für einen besseren Schutz im Bereich der Justiz gesendet.

B. Lösung

Es soll ein weiteres Regelbeispiel für den Tatbestand der Nötigung in § 240 Abs. 4 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) (neu) eingeführt werden, und die Aufnahme der Taten in die Kataloge des §§ 100a Abs. 2 und 100g Abs. 2 StPO soll erfolgen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

F. Weitere Kosten

Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind nicht zu erwarten.

Der Regierende Bürgermeister

Berlin, den

2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

der Senat von Berlin hat am 2024 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der
Strafprozessordnung –
Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu be-
schließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der . Sitzung des Bundesrates am 2024 zu setzen und
sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Wegner

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs
und der Strafprozessordnung –
Bedrohung von Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen
Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 240 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Nummer 2 das Wort „oder“ ergänzt und das Komma gestrichen.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. einen Verfahrensbeteiligten oder eine Beweisperson in einem Strafverfahren nötigt, seine oder ihre Rechte und Pflichten nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. i StPO wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „239a und 239b“ werden die Wörter „und Nötigung unter den in § 240 Abs. 4 Nr. 3 genannten Voraussetzungen“ ergänzt.

2. § 100g Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 lit. g StPO wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 239a, 239b“ wird die Angabe „und § 240 Abs. 4 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zeuginnen und Zeugen und Gerichtspersonen sollen gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung einer zunehmenden Anzahl von Bedrohungshandlungen besser geschützt und insbesondere die Organisierte Kriminalität auch in diesem Phänomenbereich, der zum integralen Bestandteil ihres Vorgehens gehört, noch intensiver bekämpft werden.

Aus der justiziellen Praxis und auch im Rahmen der medialen Berichterstattung sind in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Bedrohungshandlungen gegenüber Verfahrensbeteiligten bekannt geworden. So wird berichtet, dass Zeuginnen und Zeugen nach Anzeigeerstattung mit Schusswaffen oder vor einer Zeugenvernehmung direkt vor dem Gerichtssaal bedroht wurden, während einer Verhandlungspause durch den Angeklagten in Form einer „Halsabschneidergeste“ eingeschüchtert oder nach einer Zeugenaussage von Angehörigen einer Großfamilie aufgesucht und bedroht wurden. Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte wurden – unter anderem mit dem Tod – bedroht, teilweise mit der Folge von längerem polizeilichen Personenschutz, in einem Fall musste wegen einer Bombendrohung der Gerichtssaal geräumt werden, Privatadressen und Rufnummern wurden beschafft und unter anderem für Zusendungen (in einem Fall eines Vogelkadavers) verwendet, und es wurde auch zu Angehörigen der Richter Kontakt aufgenommen.

Überdies erscheinen in der Praxis auch Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher schutzbedürftig, insbesondere soweit diese als Angehörige einer bestimmten Ethnie bzw. Sprachgemeinschaft zu deren prozessualen Nachteil tätig werden.

Dem bestehenden Handlungsbedarf mit Blick auf die zu beobachtende reduzierte Hemmschwelle für die Begehung von Straftaten im Kontext von Ermittlungs- und Strafverfahren wird durch die Einführung einer materiell-rechtlichen strafrechtlichen Regelung nachgekommen.

Zwar kommt eine Ahndung von derartigen Straftaten bereits jetzt als Bedrohung, Nötigung, Strafvereitelung in Betracht, und zudem trägt unter anderem der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr zum Schutz von Zeuginnen, Zeugen und Gerichtspersonen bei. Dieser Schutz des Verfahrens, der über den Personenkreis vermittelt wird, soll jedoch durch einen eigenen Tatbestand mit erhöhtem Strafraum flankiert und verstärkt werden. Darüber hinaus sendet eine solche Regelung auch ein klares gesetzgeberisches Signal für einen besseren Schutz im Bereich der Justiz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Einführung eines weiteren Regelbeispiels für den Tatbestand der Nötigung in § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB (neu) und dessen Aufnahme in den Katalog von §§ 100a Abs. 2 und 100g Abs. 2 StPO vor.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Grundgesetz.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

3. Sonstige Kosten; Bürokratiekosten; Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz führt zu keinen sonstigen Kosten und Bürokratiekosten.

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB)

Es handelt sich um eine Änderung in Folge der Einführung der neuen Nummer 3 des § 240 Abs. 4 StGB.

Zu Nummer 2 (§ 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB)

Der Entwurf sieht die Einführung eines weiteren Regelbeispiels für den Tatbestand der Nötigung in § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB (neu) vor. Ein besonders schwerer Fall der Nötigung soll danach vorliegen, wenn der Täter „einen Verfahrensbeteiligten oder eine Beweisperson in einem Strafverfahren nötigt, seine oder ihre Rechte und Pflichten nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben“.

Diese gesetzessystematische Verortung im Bereich der Nötigung erscheint sachgerecht, weil die freie Willensbildung bei den betroffenen Personen - und damit mittelbar die Rechtspflege - geschützt werden soll. Die hier in den Blick genommenen Fälle, in denen „Funktionsträgerinnen und -träger“ im Rahmen von Strafverfahren durch Bedrohungen unter Druck gesetzt und hierdurch auch im Hinblick auf ihre Äußerungsfreiheit bzw. freie Entscheidungsfindung beeinflusst werden sollen, bewegen sich in einem Zwischenbereich dieser beiden Rechtsgüter, weil einerseits die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und damit ein Teil des öffentlichen Rechtsfriedens, andererseits aber auch das individuelle Sicherheitsgefühl des Einzelnen geschützt werden soll. Da aber letztlich die Einflussnahme auf das Verfahren „nur“ mittelbar durch die Beeinträchtigung des individuellen Sicherheitsgefühls stattfindet, sollte die Vorschrift systematisch im Bereich der Nötigungsdelikte verortet werden. Ein spezieller Schutz der an bestimmten Verfahren beteiligten Personen ist dem Strafgesetzbuch im Übrigen nicht gänzlich fremd, so etwa in Bezug auf Vollstreckungspersonen und Feuerwehrleute bzw. Rettungskräfte, § 115 StGB.

Mit der Formulierung „einen Verfahrensbeteiligten oder eine Beweisperson“ sollen - unter Bezugnahme auf bereits im Straf- und Strafprozessrecht existierende und ausgeformte Begriffe - alle auch von der justiziellen Praxis identifizierten Betroffenen erfasst werden.

Auch wenn der Begriff der „Verfahrensbeteiligten“ im Schrifttum nicht völlig übereinstimmend verwendet wird (Löwe/Rosenberg, StPO Einl. Abschnitt J Rn. 1), lassen sich hierunter Richterinnen und Richter (a.A. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO Einl. Rn. 70), Staatsanwältinnen und -anwälte, Beschuldigte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Neben-, Adhäsions- und Privatklägerinnen und -kläger und deren Beistände, Polizeibedienstete und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher (MüKoStPO, Einl. Rn. 329, a.A. Löwe/Rosenberg, StPO Einl. Abschnitt J Rn. 5) fassen.

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, die nicht unter den Begriff der „Verfahrensbeteiligten“ fallen, werden hingegen von dem Begriff der „Beweispersonen“ erfasst. Das Verständnis des Begriffes „Beweisperson“ folgt dem im Rahmen von § 112 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) StPO etablierten Oberbegriff für Mitbeschuldigte, Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige, mit der Folge, dass Mitbeschuldigte sowohl unter den Terminus „Verfahrensbeteiligte“ als auch unter „Beweispersonen“ fallen.

Im Gegensatz zu dem so über „Verfahrensbeteiligte“ und „Beweispersonen“ definierten Kreis der Nötigungsoffer ist der Begriff der „Gerichtspersonen“ nicht klar umrissen (vgl. Erstes Buch, Dritter Abschnitt der Strafprozessordnung oder KV GKG Nr. 9006), in der Strafprozessordnung enger zu verstehen und umfasst insbesondere nicht Staatsanwältinnen und -anwälte. Ebenso würde eine Bezugnahme auf Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB den Kreis der Nötigungsoffer beschränken und insbesondere nicht Mitbeschuldigte, Verteidigerinnen und Verteidiger oder auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher in den Schutzbereich einbeziehen.

Durch die Bezugnahme auf „in einem Strafverfahren“ sollen alle Verfahren adressiert werden, welche die Möglichkeit eröffnen, eine Strafe bzw. Sanktion zu verhängen, mithin sind sämtliche Verfahrensarten der Strafprozessordnung, einschließlich des Ermittlungsverfahrens, Verfahrens zur Anordnung einer Maßnahme i.S. des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB und Strafvollstreckungsverfahrens, erfasst (vgl. BeckOK StGB, § 343 Rn. 4 f.). Der konkrete Verfahrensbezug unter Berücksichtigung der bestehenden materiell-rechtlichen Regelungen dient der Normklarheit.

Nicht von der Neuregelung erfasst werden Bußgeld- und Disziplinarverfahren (vgl. auch § 343 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB) und Handlungen vor dem Ermittlungsverfahren und nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens. So wird davon abgesehen, auch die Fälle zu erfassen, in denen die Handlungen vor der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens (d.h. kurz vor Eintreffen der Polizei erfolgen), zum Beispiel Fälle der häuslichen Gewalt, in denen die Geschädigte die Polizei alarmiert und schon bei Eintreffen der Polizei und mithin vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund der zwischenzeitlichen Einwirkung des Beschuldigten die Anzeige erst gar nicht erstattet. Auch werden die Fälle nicht eingeschlossen, in denen eine Mitwirkung und Leitung eines Verfahrens zukünftig erfolgen soll oder in denen die Entscheidung bereits getroffen ist. In diesen Fallkonstellationen richtet sich die Strafbarkeit nach den bestehenden allgemeinen Strafvorschriften.

Dass sich in der Neuregelung die Nötigungshandlung darauf bezieht, dass das Nötigungsoffer „seine oder ihre Rechte und Pflichten nicht oder in einem bestimmten Sinne“ ausübt, ist an die Tatbestände der §§ 105, 106 StGB angelehnt.

Die Ausgestaltung als Regelbeispiel in § 240 Abs. 4 StGB eröffnet Staatsanwaltschaft und Gerichten Flexibilität und einen hinreichend großen Handlungsspielraum für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls. Außerdem kann dieses neu eingeführte Regelbeispiel auch als Orientierungshilfe für die Identifizierung unbenannter besonders schwerer Fälle der Nötigung dienen. An einen solchen unbenannten besonders schweren Fall der Nötigung könnte zum Beispiel in Fallkonstellationen im Justizvollzug zu denken sein, in denen das Nötigungsoffer zwar nicht unter den in der angestrebten Neuregelung definierten Personenkreis fällt, die Nötigungshandlung in ihrer Intensität und - mittelbaren - Auswirkung auf die Rechtspflege aber durchaus vergleichbar ist.

Über § 240 Abs. 3 StGB ist zudem eine in der Praxis vermutlich relevante Versuchsstrafbarkeit eröffnet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Der Strafraum § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB (neu) ermöglicht eine Aufnahme der Taten in die Kataloge des §§ 100a Abs. 2 und 100g Abs. 2 StPO (die bereits jetzt u.a. in §§

100a Abs. 2 Nr. 1 lit. n und 100g Abs. 2 Nr. 1 lit. h StPO besonders schwere Fälle erfassen), die gleichzeitig vorgenommen werden soll.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.